

Ahaus, 04.04.2017

Beratungsfolge

Rat

26.04.2017 TOP Ö 6

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die nachstehenden Straßen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Bernsmannskamp und Vagedesstraße, ab Kreuzung Heuss-Straße bis zur Einmündung Windmühlentor, Gemarkung Ahaus, Flur 23, Flurstücke 89 tlw. und 423 tlw.
- Diepenheimstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 14, Flurstück 876
- Hoffstegge, Gemarkung Ottenstein, Flur 8, Flurstücke 761, 762 tlw. und 590 tlw.
- Nahkamp, Gemarkung Ahaus, Flur 29, Flurstücke 201 tlw., 162 und 181
- Erhardstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 28, Flurstücke 213, 302 und 299
- Stichstraße Im Garbrock, Gemarkung Ottenstein, Flur 7, Flurstücke 439, 434 und 437

Die Hoffstegge wird von den Grundstücken Hoffstegge 1 bzw. 4 (Flurstücke 491 bzw. 617) bis zur Einmündung Burgstraße als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Auch der Nahkamp wird als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die folgenden Straßenflächen:

1. Bernsmannskamp und Vagedesstraße



2. Diepenheimstraße



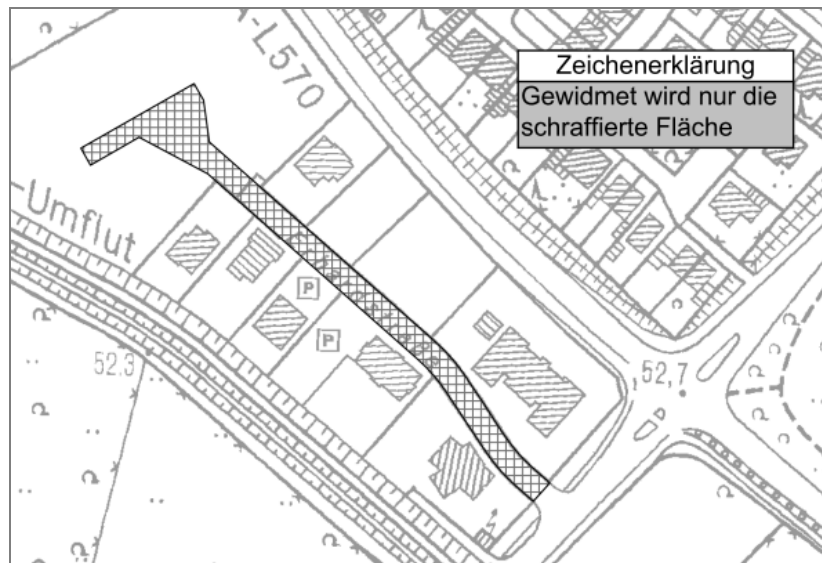
3. Hoffstegge



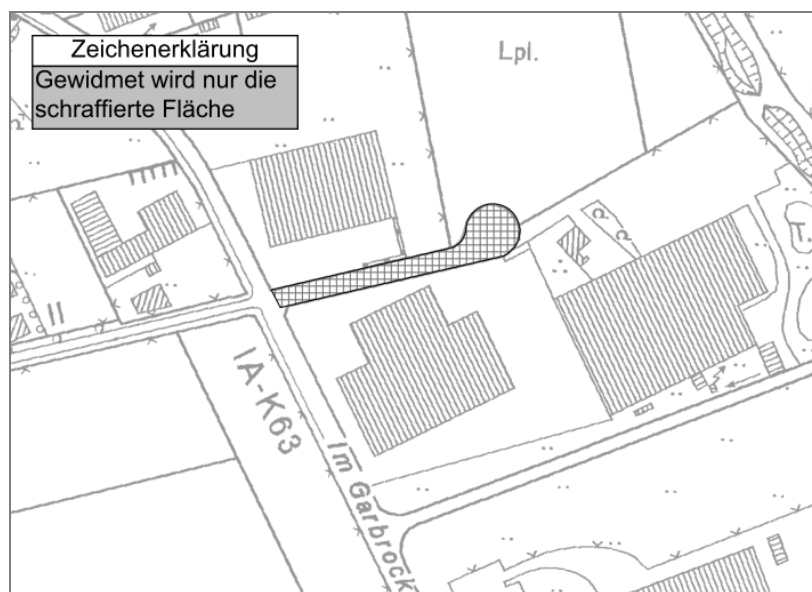
4. Nahkamp



5. Erhardstraße



6.) Stichstraße Im Garbrock



Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Sachdarstellung

Nach § 6 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

Ein Teil des Bernsmannskamp und der Vagedesstraße sind erneuert und verbessert worden. Dieser Bereich der Straßen ist bisher nicht förmlich nach dem StrWG NRW gewidmet worden. Die Öffentlichkeit der Straßen ist Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

Zwar spricht viel dafür, dass dieser Bereich nach früherem Recht bereits öffentlich geworden ist. Da die damalige Eigenschaft jedoch nicht eindeutig festzustellen ist, erfolgt zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Widmungsakt nach dem StrWG NRW.

Die Diepenheimstraße und die Hoffstegge wurden ausgebaut, die Abrechnung der Straßenaus-

baubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) erfolgte über die Ablösung mit den Anliegern. Auch die Diepenheimstraße und die Hoffstegge wurde bisher nicht förmlich gewidmet. Daher soll dies nun erfolgen.

Der Nahkamp, die Erhardstraße und Stichstraße Im Garbrock sind erstmalig endgültig hergestellt worden. Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte über einen städtebaulichen Vertrag bzw. über Ablösungen in den Grundstückskaufverträgen. Daher kann nun die Widmung erfolgen.

Die Hoffstegge wird von den Grundstücken Hoffstegge 1 bzw. 4 (Flurstücke 491 bzw. 617) bis zur Einmündung Burgstraße als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet. Auch der Nahkamp wird als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die im Beschlussvorschlag beigefügten Straßenflächen. Die Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ahaus und werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan Widmung Bernsmannskamp und Vagedesstraße

Anlage 02 – Übersichtsplan Widmung Diepenheimstraße

Anlage 03 – Übersichtsplan Widmung Hoffstegge

Anlage 04 – Übersichtsplan Widmung Nahkamp

Anlage 05 – Übersichtsplan Widmung Erhardstraße

Anlage 06 – Übersichtsplan Widmung Stichstraße Im Garbrock